

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (13. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

(L - 263/2 - XIX)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBI. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBI. Nr. 7/1958, LGBI. Nr. 17/1961 und LGBI. Nr. 6/1966 finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgeblichen Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, als gesetzliche Vorschriften des Landes sinngemäße Anwendung. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sieht vor, daß bei Änderungen der als Landesgesetze rezipierten Vorschriften des Bundes eine sinngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen wird.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher in zwölf Ergänzungen zu diesem Gesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert. Mit § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes

soll im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes die vom Bundesgesetzgeber inzwischen erlassene 15. Gehaltsgesetz-Novelle sinngemäß mit der Maßgabe übernommen werden, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt. Eine eingehende Motivierung der Bestimmungen der 15. Gehaltsgesetz-Novelle, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (13. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 6. Oktober 1966.

Fridl
Obmann

Nimmervoll
Berichterstatler

Gesetz

vom

über die Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften dienstrechtlicher Art auf Landesbeamte (13. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Bundesgesetz vom 8. Juni 1966, BGBl. Nr. 109, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (15. Gehaltsgesetz-Novelle), gilt für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBI. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBI. Nr. 7/1958, LGBI. Nr. 17/1961 und LGBI. Nr. 6/1966) sinngemäß als landesgesetzliche Vorschrift.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

§ 2.

Die gemäß § 1 als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen der 15. Gehaltsgesetz-Novelle treten mit dem Tag in Kraft, mit dem sie als bundesgesetzliche Vorschriften wirksam wurden.